

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

22.09.1999

Geschäftszahl

97/15/0005

Rechtssatz

Die Ausscheidung einer so genannten "Luxustangente" ist auch dann berechtigt, wenn eine sportliche und erheblich teurere Variante eines in der Leistung und technischen Ausstattung im Wesentlichen gleichen Grundmodells angeschafft wurde (Hinweis E 19.9.1978, 2749/77)